

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240032 vom 9. Januar 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DG240032

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240032 du 9 janvier 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240032 del 9 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 30. September 2024 (act. D1/20) gegen den Beschuldigten A._____ ging am 2. Oktober 2024 beim Bezirksgericht Winterthur ein. Am 3. Oktober 2024 prüfte die Verfahrensleitung die Anklageschrift, die Akten und die Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO und setzte anschliessend mit Verfügung vom 3. Oktober 2024 den Verfahrensbeteiligten eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen für die Hauptverhandlung an (Prot. S. 2 ff.; act. 24). Am 25. Oktober 2024 lud die Verfahrensleitung die Verfahrensbeteiligten sodann zur Hauptverhandlung am 9. Januar 2025 vor (Prot. S. 4; act. 27).

E. 2

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2025 liess der Beschuldigte drei Beweisanträge im Zusammenhang mit den vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen stellen (act. 29). Die Beweisanträge 1 und 2 hiess die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 gut und setzte der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Frist zur Nachreichung der Unterlagen im Sinne der Beweisanträge 1 und 2 und zur Stellungnahme zu Beweisantrag 3 an (Prot. S. 5; act. 30). Die Staatsanwaltschaft kam dieser Aufforderung am 31. Oktober 2024 nach (act. 32 und 33/1-6). Nach Prüfung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wies die Verfahrensleitung den Beweisantrag 3 des Beschuldigten mit Verfügung vom 13. November 2024 ab (Prot. S. 6; act. 34).

E. 2.1

Die Verteidigung moniert in ihrem Beweisantrag, dass nicht alle für die Beurteilung der Verwertbarkeit der Geschwindigkeitsmessung erforderlichen Belege in den Akten lägen (act. 29 S. 2).

E. 2.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann auf eine Geschwindigkeitsmessung abgestellt werden, sofern diese von einer geschulten Person mit einem Lasergeschwindigkeitsmessgerät, für das ein gültiges Eichzertifikat vorliegt, fachgerecht durchgeführt wurde (vgl. BGer 6B_884/2021 vom 10. Januar 2022 E. 2.6.2 ff.). Fehlmessungen sind bei regelkonformer Nutzung dank der Zulassung des Messgeräts ausgeschlossen und würden sich darin zeigen, dass das Gerät einzelne Ergebnisse als ungültig ausweist (BGer 6B_884/2021 vom 10. Januar 2022 E. 2.6.5.1).

E. 2.3

Für die Geschwindigkeitsmessung der mutmasslichen Fahrten des Beschuldigten gemäss Anklage setzte die Stadtpolizei Winterthur ein Radarmessgerät des Typs Gatso T-Series,

mit der S.-Nr. 21-30-802-778 und der Metas Nr. 461399 zwi-

- 6 - schen 28. Juni 2023, 19.52 Uhr bis 29. Juni 2023, 01.49 Uhr ein (act. D1/5/8 und 9), welches gestützt auf Art. 16 der Messmittelverordnung (SR 941.210) vom eidgenössischen Institut für Metrologie METAS zugelassen wurde (act. 33/4). Dieses Gerät entsprach gemäss Eichzertifikat vom 14. Februar 2023 im Zeitpunkt der Messung den gesetzlichen Anforderungen (act. D1/5/8). Gemäss Messprotokoll führte das Gerät die Funktionskontrolle erfolgreich durch (act. D1/8/9; vgl. act. 33/1 und 2). Ausserdem ist der auf dem Messprotokoll ersichtliche Messbeamte C._____ (act. D1/5/9) für die Handhabung des entsprechenden Radarmessgeräts ausgebildet (act. 33/1; act. 33/3).

E. 2.4

Auf die Geschwindigkeitsmessung kann damit abgestellt werden.

E. 3

Verwertbarkeit der Einvernahme von D._____

E. 3.1

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 9. Januar 2025 brachte die amtliche Verteidigung weiter vor, dass die Einvernahme von D._____ am 29. Juni 2023 aufgrund formeller Mängel nicht verwertbar sei. So fehle es an einer für die Auskunftsperson notwendigen Rechtsbelehrung i.S.v. Art. 178 i.V.m. 181 StPO und er sei nicht hinreichend über den Gegenstand des Verfahrens informiert worden. Ausserdem habe man ihn aufgrund seines Näheverhältnisses zu seinem Sohn nicht auf seine spezifischen Zeugnisverweigerungsrechte hingewiesen. Sodann sei trotz seiner schwachen Deutschkenntnissen kein Dolmetscher beigezogen worden (act. 40 S. 7).

E. 3.2

Im Strafverfahren einvernommene Auskunftspersonen nach Art. 178 lit. b–g StPO sind nicht zur Aussage verpflichtet. Für sie gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Einvernahme der beschuldigten Person (Art. 180 Abs. 1 StPO). Damit sind Auskunftspersonen insbesondere darauf hinzuweisen, gegen wen sich das Verfahren richtet und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden sowie, dass sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 158 Abs. 1 lit. a und StGB; vgl. auch BSK STPO-KERNER zu Art. 180 StPO N 2). Die Auskunftsperson kann weiter eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 158 Abs. 1 lit. d StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Auskunftspersonen neben den Aussagever-

- 7 - weigerungsrecht zur Vermeidung von Interessenskonflikten in Bezug auf nahestehende Personen spezifisch auch auf ein allfälliges Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen (Art. 181 Abs. 1 i.V.m. Art. 168 ff. StPO; vgl. BGE 144 IV 28 E. 1.3.1; BGer 1B_56/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 3.3 ff.). Die Strafbehörden haben die Auskunftspersonen damit zu Beginn der Einvernahme auf ihre Aussagepflicht oder ihre Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam zu machen (Art. 181 Abs. 1 StPO).

E. 3.3

Wie aus dem Protokoll der Einvernahme von D._____ ersichtlich ist, ist die Kritik der Verteidigerin unbegründet (act. D1/4/1). Der einvernehmende Polizist fragte ihn als erstes,

ob eine Übersetzung benötigt werde, was D._____ verneinte (Frage / Antwort 1; nachfolgend mit F/A abgekürzt). Damit wurde D._____ die Möglichkeit des Beizuges eines Dolmetschers angeboten. Anhaltspunkte dafür, dass er die Frage nicht verstanden hätte oder über für die Einvernahme ungenügende Sprachkenntnisse verfügen würde, ergeben sich aus den Akten nicht. Sein Recht auf eine Übersetzung ist damit gewahrt. Weiter wurde ihm mitgeteilt, dass er "im Strafverfahren gegen A._____ betreffend Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 28.06.2023 um ca. 23:52 Uhr an der E._____ -strasse in F._____" als Auskunftsperson befragt werde. Sodann wurde D._____ auf sein Aussageverweigerungsrecht als Auskunftsperson aufmerksam gemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass er seine Aussage verweigern könne, da er mit dem Beschuldigten verwandt sei (F/A 2). Er wurde damit in genügendem Umfang über den Gegenstand und die beschuldigte Person des Strafverfahren informiert. Ebenso erfolgte ein korrekter Hinweis auf seine Verweigerungsrechte in seiner Rolle als Auskunftsperson und als Vater des Beschuldigten. Die Belehrung von D._____ an der Einvernahme vom 29. Juni 2023 ist folglich nicht zu bemängeln, womit die Einvernahme verwertbar ist.

E. 4

Verwertbarkeit der Hausdurchsuchung

E. 4.1

Die amtliche Verteidigung führte an der Hauptverhandlung zudem aus, dass die Hausdurchsuchung vom 29. Juni 2023 rechtswidrig gewesen sei. So sei nicht schlüssig nachvollziehbar, wie die Staatsanwaltschaft trotz des unkenntlichen

- 8 - Nummernschildes auf der Fotoaufnahme des Radargerätes eine entsprechende Hausdurchsuchung habe anordnen können. Sie bestritt zudem, dass am 29. Juni 2023 ein mündlicher Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl gegen den Beschuldigten vorgelegen habe. Ein solcher sei höchstens gegen seinen Vater als Halter des Motorrads möglich gewesen. Die Verschriftlichung eines mündlichen Hausdurchsuchungsbefehles gegen den Halter des Motorrads habe es ebenfalls nicht gegeben. Auch sei nicht dokumentiert worden, weshalb das Verfahren nach der Hausdurchsuchung, neben dem Halter des Motorrads, auch auf den Beschuldigten ausgedehnt worden sei. Zu guter Letzt habe im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung gegen den Beschuldigten kein Tatverdacht bestanden, weshalb sämtliche dadurch erlangten weitere Beweismittel unverwertbar seien (act. 40 S. 3-5). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wandte dagegen anlässlich der Hauptverhandlung ein, dass sich der Tatverdacht aus der Geschwindigkeitsmessung, der Erkennung des Nummernschildes durch die Polizeibeamten und einem damit zuordenbaren Halter und somit Wohnort ergab. Mittels der öffentlichen und der polizeilichen Systeme konnte in der Folge ermittelt werden, wer in dem konkreten Haushalt über einen entsprechenden Führerausweis verfügte. Weiter wurde das Motorrad vor dem Haus aufgefunden, was den Tatverdacht weiter verdichtete (Prot. S. 28).

E. 4.2

Verfahrenshandlungen, welche zur Sicherung von Beweisen dienen sowie in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifen, sind als Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 196 lit. a StPO zu qualifizieren. Solche strafprozessuale Zwangsmassnahmen können einzig ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1

StPO). Gemäss Art. 244 Abs. 2 lit. b und c StPO dürfen Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind oder Straftaten began-

- 9 - gen werden. Liegt hingegen kein hinreichender Tatverdacht vor, so handelt es sich um eine planlose Beweisaufnahme bzw. um eine sogenannte "fishing expedition". Die daraus resultierenden Beweise sind grundsätzlich nicht verwertbar (BGE 139 IV 128 E. 2.1; 137 I 218 E. 2.3.2; BGer 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.3; 6B_191/2016 vom 5. August 2016 E. 1.3).

E. 4.3

Dem Polizeirapport vom 30. Juni 2023 kann entnommen werden, dass anlässlich einer mobilen Geschwindigkeitsmessung der Stadtpolizei Winterthur ein Motorrad mit dem Kontrollschild ZH 1 mit massiv überhöhter Geschwindigkeit durch das Radarmessgerät erfasst wurde. Weil der Beschuldigte nach der Geschwindigkeitsmessung nicht angehalten werden konnte, ordnete Staatsanwältin MLaw G. _____ mündlich eine Hausdurchsuchung am Wohnort des Motorradhalters, dem Vater des Beschuldigten, an (act. D1/1/1). Entgegen den Vorbringen der Verteidigerin ist das Nummernschild auf der Videoaufnahme der Geschwindigkeitsmessung erkennbar, wenn auf das Nummernschild gezoomt wird (act. D1/5/6/2). Allein gestützt auf die Aufnahme der Geschwindigkeitsmessung lag damit für die Hausdurchsuchung vom 29. Juni 2023 ein hinreichender Tatverdacht i.S.v. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO betreffend der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung vor. Klarzustellen ist, dass sich der Tatverdacht in diesem Zeitpunkt nicht gegen den Beschuldigten, sondern gegen dessen Vater, D. _____, als Halter des Motorfahrzeuges richtete (vgl. act. D1/12/2 S. 2).

E. 4.4

Durchsuchungen werden grundsätzlich in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden, sind aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Art. 241 Abs. 1 StPO). Besteht Gefahr im Verzug, kann die Polizei ohne Befehl Durchsuchungen vornehmen. Sie informiert darüber unverzüglich die zuständige Strafbehörde (Art. 241 Abs. 3 StPO).

E. 4.5

Wie sich aus dem Polizeirapport vom 30. Juni 2023 (act. D1/1/1 S. 2) als auch aus dem nachträglich erlassenen Hausdurchsuchungsbefehl vom 3. August 2023 (act. D1/10/1) ergibt, wurde die Hausdurchsuchung vom 29. Juni 2023 vorgängig von der zuständigen Staatsanwältin MLaw G. _____ im Sinne von Art. 241 Abs. 1 StPO angeordnet. Der Hausdurchsuchungsbefehl vom 3. August 2023 erfolgte demnach als schriftliche Bestätigung der mündlichen Anordnung der Staatsanwält-

- 10 - tin MLaw G. _____ (so auch explizit in act. D1/10/1 S. 2). Ob im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung vom 29. Juni 2023 Gefahr im Verzug bestand, ist nicht weiter zu thematisieren, da eine mündliche Anordnung der Hausdurchsuchung erfolgte. Der dafür notwendige dringende Fall im Sinne von Art. 241 Abs. 1 StPO ist sodann vorliegend zu bejahen. Wäre die Hausdurchsuchung nicht unmittelbar nach der Tat erfolgt, hätten wichtige Beweismittel zur Ermittlung des mutmasslichen Fahrers des Motorrades allenfalls nicht mehr erhoben werden können. Auf den Aufnahmen ist das Gesicht des

Motorradlenkers nicht erkennbar, weshalb davon auszugehen war, dass den getragenen Kleidern oder allfälligen Spuren am Motorrad eine wesentliche Bedeutung bei der Identifikation zukommen könnte. Das unmittelbare Handeln der Polizei war damit zur Beweissicherung erforderlich und in Anbetracht der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung auch geboten. Das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden ist damit nicht zu bemängeln.

E. 4.6

Dass die schriftliche Bestätigung des Hausdurchsuchungsbefehls als beschuldigte Person den Beschuldigte nennen, ändert weiter nichts an dessen Gültigkeit. Der Tatverdacht bei Anordnung der Hausdurchsuchung bestand noch ausschliesslich gegen den Vater des Beschuldigten als Halter des Motorfahrzeugs, weshalb sie auch in seiner Wohnung angeordnet wurde und nicht in der Wohnung des Beschuldigten. Dass es sich bei dem durchsuchten Haus auch um die Wohnadresse des Beschuldigten handelte, ist Zufall und vermag nichts daran zu ändern, dass das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden korrekt war. Folgerichtig wurde im nachträglichen Hausdurchsuchungsbefehl D._____ als betroffene Person erwähnt (act. D1/10/1 S. 1). Ebenfalls (noch) korrekt hielt das Durchsuchungsprotokoll fest, das Verfahren richte sich gegen D._____ und war auch dieser als betroffene Person bei der Hausdurchsuchung anwesend (act. D1/10/2). Wie aus den Akten ersichtlich ist, fiel der Tatverdacht erst während der Hausdurchsuchung auf den Beschuldigten und es stellte sich heraus, dass sein Vater wohl bloss Halter, aber nicht Lenker des Motorfahrzeugs im Tatzeitpunkt gewesen sein dürfte. Zu Recht wurde damit ein Strafverfahren gegen den Beschuldigte eröffnet. Dass im nachträglich erstellten Hausdurchsuchungsbefehl dann direkt der Beschuldigte und nicht mehr sein Vater genannt wurde, schadet nicht, entsprach dies doch bei der Ausstellung dem aktuellen Verfahrensstand und hatte der Beschuldigte damit die

- 11 - Möglichkeit, gegen die Hausdurchsuchung Beschwerde zu erheben. Selbst wenn also davon ausgegangen würde, im Hausdurchsuchungsbefehl habe der Vater des Beschuldigten als beschuldigte Person genannt werden müssen, weil er dies bei der Anordnung noch war, wäre dem Beklagten daraus kein Nachteil entstanden, im Gegenteil. Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte gegen den Hausdurchsuchungsbefehl keine Beschwerde erhob.

E. 4.7

Gemäss vorstehenden Ausführungen ist die Hausdurchsuchung vom 29. Juni 2023 rechtsgültig erfolgt. Die aus der Hausdurchsuchung stammenden Beweismittel, insbesondere auch das sichergestellte Handy mit der Rufnummer 2, sowie allfällige Folgebeweise aus diesen Erkenntnissen sind demnach verwertbar.

E. 5

Verwertbarkeit der RTI-Datenauswertung

E. 5.1

Die Verteidigung bemängelt weiter, das Mobiltelefon sei nicht "prozessrechtskonform" beschlagnahmt worden. Woher die Strafbefolgungsbehörden gewusst haben sollten, ob das Telefon dem Beschuldigten gehöre und welche Rufnummer es habe, sei unklar. Im Antrag der Staatsanwaltschaft um rückwirkende Teilnehmerrückmeldung sei vermerkt worden, dass Mobiltelefon sei mit den anderen Effekten des Beschuldigten gefunden worden, was nicht stimme. Die Staatsanwaltschaft habe das Zwangsmassnahmengericht getäuscht (act.

40 S. 6).

E. 5.2

Das Mobiltelefon wurde mit Beschlagnahmebefehl vom 25. August 2023 von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt (act. 1/10/5). Die rückwirkende Teilnehmerrückmeldung (nachfolgend: RTI) wurde vom Zwangsmassnahmengericht des Obergerichtes Zürich mit Verfügung vom 8. September 2023 für den Zeitraum vom 28. Juni 2023 bis zum 29. Juni 2023 genehmigt (act. D1/7/3). Gegen beide Entscheide hätte der Beschuldigte ein Rechtsmittel erheben können, mit welchem er die vorgebrachten Behauptungen gegen Beschlagnahme oder RTI hätte vorbringen können und müssen. Dies tat er nicht, weshalb die Entscheide in Rechtskraft erwachsen. Auf diese kann daher nicht mehr zurückgekommen werden, mithin sind die von der Verteidigung an diesen Entscheiden erst in der Hauptverhandlung geübte Kritik als verspätet nicht mehr zu hören.

- 12 -

E. 5.3

Zudem verfangen die Behauptungen der Verteidigung gegen die Entscheide ohnehin nicht. Wie das Zwangsmassnahmengericht richtigerweise erwägte, wurde die RTI aufgrund des dringenden Tatverdachtes des Beschuldigten eine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG begangen zu haben, ausgesprochen. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen i.S.v. Art. 273 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 StGB. Das Zwangsmassnahmengericht stützte den Verdacht auf das ablesbare Kontrollschild, welches identisch ist mit dem am Wohnort des Beschuldigten gefundenen Motorrades (vgl. act. D1/5/1; D1/5/5; D1/5/7). Gemäss polizeilicher Einvernahme gab der Halter des Motorrades an, dass er selbst nie mit dem Motorrad fahre und das Motorrad gemeinsam mit dem Beschuldigten gekauft habe (vgl. act. D1/4/1). Der Beschuldigte selbst hat keine Angaben dazu gemacht, wer das Motorrad im fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat und auch der Halter des Motorrades wollte anlässlich der Befragung vom 29. Juni 2023 nicht wissen, wer das Motorrad gefahren ist. Anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten an seinem Wohnort konnte ein Handy mit der Rufnummer 3 sichergestellt werden (vgl. act. D1/10/3). Die RTI sollte dazu dienen, Rückschlüsse auf den Lenker des Motorrades und den Aufenthaltsort des Beschuldigten im fraglichen Zeitpunkt ziehen zu können. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes schien es angemessen anzunehmen, dass andere Untersuchungsmassnahmen erfolglos bleiben würden und die Ermittlung ohne die angeordnete Massnahme der RTI aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert sein würde.

E. 5.4

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte in der Einvernahme vom 29. Juni 2023 auf die Siegelung des Mobiltelefons verzichtete (act. D1/3/1 S. 3) und er in der Hauptverhandlung erstmals infrage stellte, dass es sich bei der Rufnummer 3 um die Telefonnummer des von ihm genutzten Mobiltelefon handelt. Die Rufnummer ist auf die H._____ GmbH registriert, das Unternehmen der Eltern des Beschuldigten, bei dem der Beschuldigte damals angestellt war (vgl. act. D1/4/2 S. 4; act. D1/7/1 S. 2). D._____ bestätigte in der Einvernahme vom 14. September 2023 zudem ausdrücklich, dass es sich dabei um die Telefonnummer des Beschuldigten handelt (act. 1/4/2 S. 10). Dem Durchsuchungsprotokoll kann entnommen werden, dass das Mobiltelefon "ab Sofa im Wohnzimmer" sichergestellt worden sei (act. D1/10/2), gemäss Sicherstellungsliste

befand sich darin

- 13 - die SIM-Karte mit der Rufnummer "3", Fundort sei "Hauseingang ab Kommode", wo auch die Schuhe und der Motorradhelm gefunden wurden (act. D1/10/3). In der Fotodokumentation ist ein Sofa mit einem weissen Ladekabel ersichtlich, worunter "Mobiltelefon ab Sofa sichergestellt (gemäss HD-Protokoll)" vermerkt wurde, jedoch das Mobiltelefon selbst auf dem Foto nicht ersichtlich ist (act. D1/10/4). In der Beschlagnahmeverfügung wird als Fundort wieder "aus Flur" angegeben (act. D1/10/5). Es erscheint naheliegend, dass beim Erfassen der Asservate versehentlich der Flur bzw. Hauseingang als Fundort statt das Sofa im Wohnzimmer notiert wurde. Unabhängig davon, ob das Mobiltelefon indes beim Sofa im Wohnzimmer, wo die Kleider des Beschuldigten lagen oder im Hauseingang, wo der Helm und die Motorradschuhe standen, gefunden wurde, ist die Behauptung, das Mobiltelefon sei "bei den Effekten des Beschuldigten gefunden worden", zutreffend. Eine Täuschung des Zwangsmassnahmengericht durch die Staatsanwaltschaft liegt damit klarerweise nicht vor. Dass es sich bei der Nummer 3 um die vom Beschuldigten genutzte Mobiltelefonnummer handelte ist zudem ohne Zweifel erstellt. Dass in der Beschlagnahmeverfügung allenfalls versehentlich der Flur statt das Wohnzimmer als Fundort des Mobiltelefons genannt wurde, schadet nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.